



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT


LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 18. März 2020
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/254
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 20. November 2018 an die Stadt Mannheim
Ihre Schreiben vom 16. Januar 2019 und 01. Oktober 2019 („FragDenStaat.de
#34796“)

Sehr geehrte 

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 20. November 2019 von der Stadt Mannheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zur Tonbandaufzeichnung der Bezirksbeiratssitzung Neckarstadt-Ost vom 14. November 2018 beantragt.

Wir haben die Stadt Mannheim um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Mannheim hat uns u.a. mitgeteilt, dass die Tonbandaufzeichnung gelöscht worden sei.

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „*jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung*“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information. Da die Aufzeichnungen nicht mehr vorhanden sind besteht kein Anspruch nach dem LIFG.

Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).